



Bezuschussung von Fortbildungsreisen

Leitfaden des Pädagogischen Instituts –
Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement

I. Begriffsbestimmung (vgl. Art. 2 BayRKG)

Fortbildungsreisen sind Reisen, die zur beruflichen Weiterbildung oder zur Erweiterung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, zur Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen oder zur Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer oder anderer Aufgaben unternommen werden.

Fortbildungsgänge sind Fortbildungsveranstaltungen, die am Dienst- oder Wohnort stattfinden. Im Unterschied zu **Dienstreisen** wird bei einer Fortbildungsreise bzw. einem Fortbildungsgang **kein** Dienstgeschäft erledigt.

II. Genehmigungsverfahren (vgl. Art. 2 BayRKG)

Eine Fortbildungsreise bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Ohne Genehmigung darf eine Reise nicht bezuschusst und auch aus versicherungstechnischen Gründen nicht angetreten werden. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Fortbildungsreisen liegt für Lehrkräfte, stellvertretende Schulleitungen und Mitarbeiter der Schulleitungen bei der Schulleitung. Bei Schulleitungen erfolgt die Genehmigung durch die jeweilige Geschäftsbereichsleitung bzw. Fachabteilung. Darüber hinaus sind alle Fortbildungsreisen ins Ausland durch die Geschäftsbereichsleitung bzw. Fachabteilung und die Referatsleitung zu genehmigen.

III. Abrechnung von Fortbildungsreisen

Art und Umfang der Kostenvergütung sind durch das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Demzufolge **kann** die Kostenvergütung für Fortbildungsreisen umfassen:

*** Fahrtkostenerstattung bzw. die Wegstreckenentschädigung** (ggf. anteilig)

- Grundsätzlich werden die Kosten für die günstigste Bahnverbindung übernommen.

- Für Strecken, die Fortbildungsreisende aus triftigen oder nicht-triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird ein Auslagenersatz nach der jeweils geltenden Fassung des Bayrischen [Reisekostengesetzes](#) gewährt. Dies betrifft auch die Mitnahme von Kolleginnen und Kollegen. (BayRKG Art. 1, 6, 24 (1)¹ 4.)

Fahrpreismäßigungen durch frühzeitige Buchungen, Bahn-, Onlinebuchungsverfahren oder sonstige Rabatte (BahnCard) sind zu nutzen. Fahrtkosten im Tarifbereich des Münchner Verkehrsverbundes (MVV) werden grundsätzlich nicht erstattet.

Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrtkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären; dies gilt nicht, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden.



* **Unterkunftskosten** (ggf. anteilig)

* **Teilnahmegebühr** (ggf. anteilig)

Bitte beachten Sie, dass wir für die Kostenerstattung immer die Originalbelege benötigen.

IV. Bezuschussungsgrundsätze

Als städtische Einrichtung ist das Pädagogische Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement zuständig für die Fort- und Weiterbildung der Lehr- und Erziehungskräfte der LHM. Aufgrund der großen Bandbreite an Themen ist das PI-ZKB nicht in der Lage, allen Bedarfen gerecht zu werden und unterstützt die Lehr- und Erziehungskräfte deshalb bei der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Träger.

Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Die Bezuschussung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung eines anderen Trägers ist eine freiwillige Leistung seitens des PI-ZKB und erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Es werden grundsätzlich nur Fortbildungen **anderer Träger** mit Bezug zur Unterrichtstätigkeit der antragstellenden Lehrkraft bezuschusst.
- Weiterbildungen können in der Regel nur in ausführlich begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden.
- PI-ZKB gewährt einen **Zuschuss** (in der Regel 80% der Kosten), übernimmt jedoch **nicht** die gesamten anfallenden Kosten.
- Unabdingbare Voraussetzung für die Bezuschussung ist das Vorliegen der folgenden ausgefüllten und von Antragsteller*in und Vorgesetzten unterschriebenen Anträge mit den genannten Anlagen:

* [Antrag auf Dienstreise](#) (Kopie)

* [Antrag auf Zuschuss](#) mit aussagekräftiger Begründung der Schulleitung

Bitte legen Sie den Anträgen folgende Unterlagen bei:

* Angebot des Fortbildungsanbieters/Informationen zur Schulung/Programm in gedruckter Form

* ggf. Ausdruck zu Bahnreisekosten oder Ausdruck der Fahrtstrecke Hin- und Rückreise aus Google Maps mit Angabe der genauen Start-/Zieladresse

* ggf. Angebot der Unterkunft; liegen die Unterkunftskosten über 90 Euro sind 3 Alternativangebote beizufügen

Alle Dokumente sind **mindestens vier Wochen** vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Nach Veranstaltungsbeginn eingereichte Anträge werden nicht genehmigt.

- Wegen des enormen Verwaltungsaufwands werden nur Anträge bearbeitet, deren Zuschussbetrag sich auf mindestens 40 EUR beläuft.

- Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung sind die Belege zeitnah einzureichen, so dass sichergestellt werden kann, dass die Beträge aus dem Budget des aktuellen Kalenderjahres erstattet werden. Bitte beachten Sie ferner, dass der Anspruch auf Kostenvergütung sechs Monate nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung erlischt (vgl. Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

V. Ihre Ansprechpartner*innen im Pädagogischen Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement:

Für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter*innen an Gymnasien und Realschulen und Schulen besonderer Art:

Susanne Fisher-Hederer

Tel. 233-26487

Fax 233-28154

E-Mail: s.fisherhederer@muenchen.de

Für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter*innen an Beruflichen Schulen:

Jennifer Sollinger

Tel. 233-25435

Fax 233-28154

E-Mail: jennifer.sollinger@muenchen.de

RBS-PI-ZKB

30.10.2022

Antragstellung bitte nur über dieses [Formular](#).